



Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.

Rahmenordnung für Richter im Sport

...



Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Rechtsgrundlagen	2
§ 3	Begriffsbestimmungen	2
§ 4	Richtertagung	4
§ 5	Ausbildung	4
§ 6	Bewerbung zum Richter-Anwärter	5
§ 7	Praktische Ausbildung und Prüfung	9
§ 8	Ernennung zum Richter	14
§ 9	Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richter	15
§ 10	Maßregeln und Beendigung	17
§ 11	Information des VDH	18
§ 12	Auslandeinsatz	18
§ 13	Inkrafttreten und Schlussbestimmungen	19

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle VDH-Mitgliedsvereine-

§ 2 Rechtsgrundlagen

Diese Rahmenordnung wird auf der Grundlage des § 3. Ziffer 3.1 der VDH-Satzung erlassen und ist Satzungsbestandteil. Die sportlichen Grundlagen bilden die VDH/FCI Prüfungsordnungen Agility (AG), Flyball (FLB), Obedience (OB), Rally-Obedience (RO), Rettungshundesport (RH), Turnierhundesport (THS), Gebrauchshundprüfungen (IGP /IGP-FH), Begleithundprüfung (BH/VT), Mondioring (MR), Wasserarbeit (WA), DogDance (DD), Treibball (TB), Hoopers (H) und Spürhunde (SH) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

3.1. Leistungsrichter (LR) – 3.1.1

Wertungsrichter (WR)/Hauptschiedsrichter Flyball (FLB-R) - 3.1.2

[im folgenden Verlauf dieser Rahmenordnung wird aus Gründen der Vereinfachung auf den allgemeinen Begriff „Richter“ zurückgegriffen]

3.1.1 VDH Leistungsrichter (LR)

Leistungssportbereiche mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen. Ausbildung und Prüfungsberechtigung schließt die VDH-Begleithund-Prüfung mit ein.

3.1.1.1 VDH-Leistungsrichter-Agility (A-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Agility und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.



- 3.1.1.2** VDH-Leistungsrichter-Gebrauchshundsport (GHS-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.1.3** VDH-Leistungsrichter-Mondioring (MR-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Mondioring und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.1.4** VDH-Leistungsrichter-Obedience (OB-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Obedience und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.1.5** VDH-Leistungsrichter-Rettungshunde (RH-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-, IRO und FCI-Prüfungsordnungen RH und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.1.6** VDH-Leistungsrichter-Turnierhundsport (THS-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH/FCI-Prüfungsordnung THS und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.1.7** VDH-Leistungsrichter/innen-Wasserarbeit (WA-LR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH (FCI) Prüfungsordnung Wasserarbeit und VDH-Begleithund-Prüfungsordnung [BH/VT (VDH)] vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2** VDH Wertungsrichter (WR)/Hauptschiedsrichter (R-FLB)/Richter (R-DD)/(R-H)

Sportbereich ohne Vergabe von Ausbildungskennzeichen.

- 3.1.2.1** VDH-Wertungsrichter-Rally-Obedience (RO-WR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH und FCI-Prüfungsordnung Rally-Obedience vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2.2** VDH-Hauptschiedsrichter-Flyball (FLB-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnung Flyball vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2.3** VDH-Richter-DogDance (DD-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH und FC-Prüfungsordnung DogDance vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2.4.** VDH-Richter-Treibball (TB-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH (FCI)-Prüfungsordnung Treibball vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.
- 3.1.2.5.** VDH-Wertungsrichter-Hoopers (H-WR) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH (FCI)-Prüfungsordnung Hoopers vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.



- 3.1.2.6.** VDH-Richter-Spürhunde (SH-R) sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH-Prüfungsordnung Spürhunde vornehmen und vom VDH anerkannt sind.
- 3.2** Richter-Anwärter-Bewerber sind Personen, die über ihren VDH-Mitgliedsverband zum Richter-Anwärter vorgeschlagen werden.
- 3.3** VDH-Richteranwärter sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.
- 3.4** VDH Mitgliedsvereine können Regelungen zur Ernennung von Ehrenleistungsrichtern erlassen. Die VDH Mitgliedsvereine können Bestimmungen zur Ernennung von Ehrenleistungsrichtern erlassen, Ernennungen vornehmen und Ehrenleistungsrichterlisten führen.
- 3.5** Ausbildungsberechtigt in einer Sportart (Sparte) gemäß den Vorgaben dieser Rahmenordnung sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder des VDH (im Folgenden kurz VDH Mitgliedsverein), die in der betreffenden Sportart (Sparte) mindestens drei vom VDH anerkannte Richter auf ihrer Richterliste führen. Sie sind verpflichtet, Richterordnungen mit Ausbildungs- und Prüfungsteil zu erlassen, die in jeweils gültiger Fassung beim VDH zu hinterlegen sind und mindestens die Bedingungen über persönliche Voraussetzungen, praktische Ausbildung und Prüfung, Ernennung, Maßregelung und Beendigung der Tätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften enthalten müssen, wobei die Anforderungen der VDH Rahmenordnung für Richter im Sport nicht unterschritten werden dürfen. Ferner ist der Nachweis des Erlasses einer Ausbildungsordnung mit Regelungen zur Erlangung des VDH-Sachkundenachweises in den verschiedenen Sportarten zu führen.

§ 4 Richtertagung

Die VDH Mitgliedsvereine sollten mindestens 1-mal jährlich eine Richtertagung durchführen.

§ 5 Ausbildung

- 5.1** Die Ausbildung und Prüfung sowie die Fortbildung von Leistungs-/Wertungsrichtern obliegt den VDH-Mitgliedsvereinen, sofern diese ausbildungsberechtigt sind (§ 3 Abs. 5).
- 5.2.** Ausbildung, Prüfung und Fortbildung obliegen ansonsten grundsätzlich dem VDH.
- 5.3** Die VDH Mitgliedsvereine sind in Abstimmung mit dem VDH berechtigt, die Ausbildung der eigenen Richter-Anwärter auch durch ein anderes ausbildungsberechtigtes Mitglied durchführen zu lassen, wenn wegen geringen Bedarfs eine interne Ausbildung zu kostenträchtig ist. In diesem Fall bestätigt der ausbildende VDH Mitgliedsverein dem den Richter-Anwärter entsendenden VDH Mitgliedsverein die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Über die Übertragung der Ausbildung in einen nicht zuständigen ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsverein ist im Vorfeld der zuständigen VDH Obmann in Kenntnis zu setzen.
- 5.4** Im Falle von Richter-Anwärtern aus nicht ausbildungsberechtigten VDH Mitgliedsvereinen kann die Ausbildung durch den zuständigen VDH Obmann



in Absprache auf ein ausbildungsberechtigtes Mitglied delegiert werden. In diesem Falle gehen alle Rechte und Pflichten gemäß § 6 auf das zur Ausbildung beauftragte Mitglied über.

§ 6 Bewerbung zum Richter-Anwärter

6.1 Persönliche Voraussetzungen

- 6.1.1** Der Anwärter-Bewerber muss am Tage seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 65. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 6.1.2** Er muss eine Mindestmitgliedschaft von 5 Jahren innerhalb eines oder mehrerer VDH prüfungsberechtigten Vereinen nachweisen.
- 6.1.3** Der Anwärter-Bewerber muss nachweislich Inhaber eines gültigen VDH-Sachkunde-Nachweises für Ausbilder der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt., erworben nach den Regeln der Ausbildungsordnung des VDH-MV über den die Bewerbung erfolgt. Ferner muss er nachweislich als Übungsleiter (Ausbildungswart/Ausbildungsleiter/Trainer im örtlichen Verein – OG, BG, MV) tätig gewesen sein und bei mindestens 3 Prüfungen, mindestens einer Prüfung BH/VT (nur für LR nach 3.1.1), als Wettkampfleiter zum Einsatz gekommen sein.
- 6.1.4** Er darf innerhalb des VDH nur als Leistungsrichter (LR) in zwei Sportarten (Sparten: Agility, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundesport, Gebrauchshundesport, Wasserhundearbeit, Mondioring) registriert sein. Erweiterungen/Zusatz-qualifikationen in nicht Ausbildungskennzeichen vergebenden Angeboten sind hiervon unberührt (z.B. DogDance, Flyball, Rally-Obedience, Treibball, Hoopers, Spürhunde und VDH-Hundeführerschein....)

6.2 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen (Prüfungsarten spezifisch)

6.2.1 Agility

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 termingeschützten Agility Veranstaltungen innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Er muss mindestens einen Hund in der BH/VT (VDH) (Begleithund) und in den Agility-Stufen 0-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben.

6.2.2 Gebrauchshundesport

- Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen FCI-IGP 1 bis 3 (vormals IPO) mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben. Ausnahmen müssen begründet beim zuständigen VDH-Obmann beantragt und durch den VDH-Vorstand bestätigt werden.
- Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH in den Stufen BH/VT (VDH) (Begleithund) und FCI-IFH geführt haben.
- Der Bewerber muss eine Tätigkeit als Schutzdiensthelfer nachweisen. In begründeten Einzelfällen kann der Nachweis der praktischen Arbeit als



Schutzdiensthelfer entfallen und durch theoretische Kenntnisse zur Schutzdiensthelfertätigkeit in Form von Seminarbescheinigungen ersetzt werden.

- Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

6.2.3 Mondioring

- Der Bewerber muss mindestens 2 Hunde zur höchsten Prüfungsstufe im Mondioring ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Mondioring-Veranstaltungen innerhalb des VDH oder mindestens einen Hund erfolgreich bei einer nationalen oder internationalen Meisterschaft geführt haben.
- Er muss mindestens einen Hund mit Erfolg in der Stufe BH/VT (VDH) (Begleithund) ausgebildet und erfolgreich in termingeschützten Veranstaltungen geführt haben

6.2.4 Obedience

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 10 termingeschützten Obedience Veranstaltungen (OB1-OB3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hund in der BH/VT (VDH) (Begleithund) und in den Obedience-Stufen 1-3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben.
- Der Bewerber muss im Besitz des Obedience-Stewardschein sein und seine Tätigkeit als Steward in den Stufen 1-3 nachweisen.

6.2.5 Rettungshundesport

- Der Anwärter-Bewerber muss nachweisen, dass er mindestens zwei Hunde in zwei Bereichen der VDH/FCI-PO bis zur Stufe B selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Rettungshundesport-Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt hat.
- Er muss mindestens einen der beiden Hunde mit Erfolg in einer termingeschützten Veranstaltung in der Stufe BH/VT (VDH) (Begleithund) geführt haben
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten (Nachweis mehrfache Prüfungen und Einsätze mit ihren Hunden) im Diensthundewesen oder bei Hilfsorganisationen (IRO, THW, DRK, Feuerwehren) können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverein nachzuweisen.

6.2.6 Turnierhundsport

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 20 termingeschützten Turnierhundsport Veranstaltungen in den Vierkampf-Prüfungsstufen (VK1, VK2, VK3) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.



- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens einen Hund in der BH/VT (VDH) (Begleithund) und in den Prüfungsstufen
- Vierkampf 1, 2 und 3 selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben.

6.2.7 Wasserarbeit

- Der Anwärter-Bewerber muss mindestens an 10 termingeschützten Wasserarbeits- Veranstaltungen (Diplom A – Diplom D) innerhalb des VDH mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss selbst mit Erfolg mindestens einen Hund in der Wasserarbeit ausgebildet und mindestens zweimal in termingeschützten Wasserarbeits-Veranstaltungen innerhalb des VDH das C-Diplom mit vorzüglich bestanden haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in der BH/VT (VDH) (Begleithund) selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH geführt haben.
- Vergleichbare aktive Tätigkeiten gemäß VDH/FCI Prüfungsordnung Rettungshunde der Sparte Wasserrettung können angerechnet werden.

6.2.8 Flyball

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Flyball-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Flyball selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Flyball Veranstaltungen innerhalb des VDH innerhalb des VDH geführt haben.
- Der Bewerber muss die Zulassung als Linienrichter im Flyball (Zusatzausbildung und Schulung durch einen VDH Hauptschiedsrichter Flyball FLB-R) und seine Tätigkeit nachweisen.

6.2.9 Rally-Obedience

- Der Bewerber muss an mindestens 5 termingeschützten Rally-Obedience-Veranstaltungen in der Klasse 3 mit mindestens der Wertnote „bestanden“ teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Rally-Obedience selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH in den Prüfungsstufen RO-B, RO-1, RO-2 und RO-3 geführt haben.
- Er muss an mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen als Schreiber im Einsatz gewesen sein.

6.2.10 DogDance

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten DogDance-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben. (offizielle Klassen)
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in DogDance selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH/FCI in den Prüfungsstufen FS1-3 und HTM1-3 geführt haben.



6.2.11 Treibball

- Der Bewerber muss an mindestens 5 termingeschützten Treibball-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Treibball selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH bis zur höchsten Prüfungsstufe geführt haben.

6.2.12 Hoopers

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Hoopers-Veranstaltungen (mind. 2 Läufe) mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund in Hoopers selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH in den Prüfungsstufen H1-H2 geführt haben.

6.2.13 Spürhunde

- Der Bewerber muss an mindestens 10 termingeschützten Spürhunde-Veranstaltungen mit Erfolg teilgenommen haben.
- Der Bewerber muss mindestens einen Hund im Bereich Spürhunde selbst ausgebildet und mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH bis zur höchsten Prüfungsstufe geführt haben.

6.3 Bewerbungsunterlagen

Der Bewerbung um Aufnahme als Richter-Anwärter sind beizufügen:

- a) Ein selbstverfasster Lebenslauf des Bewerbers unter Einschluss des sportlichen Werdegangs innerhalb des VDH Mitgliedsverein.
- b) Eine Bewerbung mit der der Bewerber erklärt, die Kosten der Ausbildung zum Richter selbst zu tragen und vorbehaltlos zur erforderlichen Ausbildung und Verwendung als Richter im VDH zur Verfügung zu stehen.
- c) Eine Erklärung, dass der Bewerber für körperliche Schäden oder eintretende Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Richter oder bei der späteren Ausübung des Richteramtes keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem für die Ausbildung verantwortlichen Verein oder gegenüber einem Veranstalter geltend machen wird, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden.
- d) Eine Erklärung, dass der Bewerber nach der Zulassung zum Richter-Anwärter seine Richtertätigkeit im VDH ausübt und nur auf der Richterliste maximal eines VDH Mitgliedsvereins (auch bei Mehrfach-Ernennung in 2 Bereichen) verzeichnet ist und sich auch nicht um die Übernahme in weitere Listen bemüht. Tut er es gleichwohl, wird er aus der VDH-Richter-Liste des Erstvereins gestrichen und hat seinen Richter-Ausweis an den VDH Mitgliedsverein zurückzugeben.
- e) Eine Einverständniserklärung, dass persönliche Daten gespeichert, veröffentlicht und soweit notwendig an den VDH/FCI weitergegeben werden dürfen im Sinne des Datenschutzgesetzes. Dies beinhaltet auch die Veröffentlichung im Rahmen der Online-Veröffentlichung der VDH Richterlisten.



Die in 6.3 a) bis e) benannten Unterlagen hat der Bewerber in zweifacher Ausführung über seinen Vereins-/Ortsgruppenvorsitzenden einzureichen, der sie mit eigener Stellungnahme unter Mitzeichnung eines zweiten Vorstandsmitglieds an den Vorstand der nächsten Instanz weitergibt. Dieser leitet sie mit weiterer/en Stellungnahme/n versehen über den formalen Weg an den zuständigen Obmann im VDH. VDH Mitgliedsvereine, die prüfungs- und ausbildungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind und vom VDH, unter Nachweis einer entsprechenden eigenen Richterordnung, mit der Ausbildung beauftragt sind, wählen den dort vorgegebenen formalen Weg.

Alle Instanzen sollten die Unterlagen des Richter-Anwärters innerhalb eines Zeitraumes von längstens 6 Wochen weiterleiten.

Die Befürwortung oder auch die Ablehnung des Antrages ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Richter-Anwärter-Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, werden zu den Vorwürfen gehört. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben. Die Einspruchsfrist von 14 Tagen beginnt mit der Veröffentlichung.

Eine Begründung für die Ablehnung als LRA kann der/die Bewerber/in nicht verlangen.

Einem nicht zugelassenen Richter-Anwärter-Bewerber bleibt es freigestellt, sich nach frühestens einem Jahr als Richter-Anwärter erneut zu bewerben. In diesem Falle haben alle beteiligten Stellen so zu verfahren, als sei die Bewerbung erstmalig erfolgt.

§ 7 Praktische Ausbildung und Prüfung

7.1 Einweisung in die Aufgaben eines Richters

Die Ausbildung des Richter-Anwärters beginnt mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung, die mit der Einweisung in die Tätigkeit des LR-A/WR-A/R-A verbunden ist.

Diese Prüfung obliegt dem VDH oder dem ausbildungs- und prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein. Vom Ergebnis ist der Entsendende unverzüglich zu unterrichten, Akteneinsicht ist ihm zu gewähren.

Eine nicht ausreichende Leistung bei diesem Test kann dazu führen, dass der Richter-Anwärter theoretisch nach zu schulen ist, oder von der weiteren Zulassung, bis zum Erzielen eines besseren Prüfungsergebnisses, zunächst ausgeschlossen wird.

7.2 Anwartschaften

Der zugelassene Richter-Anwärter übt in einem angemessenen Zeitraum, längstens jedoch zwei Jahre, seine Richter-anwärter-Tätigkeit aus. In dieser Zeit muss er die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen, Wettkampfunterlagen stichprobenartig prüfen, Siegerehrungen durchführen und sich so verhalten, als sei er der amtierende Leistungs-/Wertungsrichter.

Der zuständige (ausbildungs- und prüfungsberechtigte) VDH Mitgliedsverein bestimmt über den Einsatz des Richter-Anwärters und teilt ihn mindestens vier



verschiedenen Richtern zu. Mindestens eine Anwartschaft ist vor dem zuständigen Obmann im VDH Mitgliedsverein zu leisten. Der Richter-Anwärter hat bei den Prüfungen die vorgeführten Hunde selbständig zu beurteilen. Der amtierende Richter überprüft während des gesamten Prüfungsverlaufs die Arbeit des Richter-Anwärters und hat durch Hinweise und Ratschläge belehrend einzuwirken. Starke Abweichungen in der Beurteilung sind zu besprechen. Nach der Prüfung fertigt der Richter-Anwärter einen schriftlichen Bericht über den gesamten Prüfungsverlauf an. Die von ihm vergebenen Bewertungen in den einzelnen Abteilungen sind in diesem Bericht zu begründen. Detaillierte Anforderungen an die Berichte sind den Anwärtern vorher bekannt zu geben.

Diesen Bericht übersendet er - zusammen mit dem Original-Richterbuch - innerhalb von 14 Tagen dem Richter, bei dem er die Anwartschaft absolviert hat. Nachträgliche Eintragungen oder Veränderungen im Richterbuch sind unzulässig.

Dieser Richter hat alle Unterlagen eingehend zu prüfen und sie binnen der nächsten zwei Wochen mit seiner Stellungnahme/Beurteilung dem zuständigen VDH-Obmann oder dem ausbildenden VDH Mitgliedsverein zu übersenden. In seiner Stellungnahme hat der Richter das Verhalten des Richter-Anwärters während der gesamten Prüfung zu beurteilen und auch zu physischen, psychischen und fachlichen Qualifikationen des Richter-Anwärters Stellung zu nehmen. Vom Richter wird erwartet, dass er in der Beurteilung eines Richter-Anwärters gerecht und unparteiisch ist.

7.2.1 Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum Richter:

Agility:

- Der LR-A muss bei mindestens acht termingeschützten Veranstaltungen und mindestens vier unterschiedlichen VDH-Agility-Leistungsrichtern in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (Agility, Jumping, Beginner und Senioren) mindestens 400 Hunde bewerten.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund)) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten.

Gebrauchshundsport

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH/VT (VDH)), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Ausdrücklich gilt, dass Beurteilungen im Bereich FCI-IGP, FCI-IFH-1 und FCI-IFH-2 mehrfach nachzuweisen sind.
- Ferner hat der Anwärter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Gebrauchshundsport-Leistungsrichtern zu bewerten.



Mondioring

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH/FCI anerkannten Mondioring-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde über alle Prüfungsstufen (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH/FCI vorgesehen sind, zu bewerten.
- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Leistungsrichtern zu bewerten.

Obedience:

- Der LR-A muss bei mindestens 5 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 verschiedenen vom VDH anerkannten Obedience-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH-VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten
- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten.

Turnierhundsport:

- Der LR-A muss bei mindestens 8 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 4 unterschiedlichen VDH-anerkannten Turnierhundsport-Leistungsrichtern den verschiedenen Prüfungsstufen in den Bereichen „Leichtathletik mit Hund“ und „Canicross“ Anwartschaften ableisten. Hierbei sind mindestens 70 Hunde im VK 0/1/2/3 zu bewerten.
- Optional Zusatzqualifikation zur Abnahme der BH/VT (VDH): Ferner hat der Anwarter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten.

Rettungshundesport

- Der LR-A muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen VDH-anerkannten Rettungshundesport-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 20 Hunde in den verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten des Rettungshundewesens (ohne BH-/VT), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.
- Mindestens jeweils drei Hunde müssen dabei in der Fährte, Fläche, Mantrailing und Trümmer der Stufe B enthalten sein.
- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten.



Wasserarbeit:

- Der LR-A muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH-anerkannten Wasserarbeits-Leistungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Hunde in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten (ohne BH/VT (VDH) (Begleithund)), die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten. Soweit die Anzahl der zu prüfenden Hunde in der Mindestanzahl der Anwartschaften nicht erreicht wird, erhöht sich die Anzahl der Anwartschaften.
- Ferner hat der Anwarter mindestens 4 BH/VT (VDH) (Begleithund) mit mindestens 20 Teams unter mindestens 2 verschiedenen VDH Leistungsrichtern zu bewerten

7.2.2 Mindestanforderungen - Anwartschaften innerhalb der Ausbildung zum Richter:

Flyball

- Der Flyball-Hauptschiedsrichter Anwarter muss bei mindestens 6 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Flyball-Hauptschiedsrichter (FLB-R) die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 24 Flyballmannschaften in drei verschiedenen Divisionen nach der Flyball-Prüfungsordnung des VDH zu richten.

Rally-Obedience

- Der Rally-Obedience-Wertungsrichter-Anwarter muss bei mindestens 6 termingeschützten Veranstaltungen und unter mindestens 3 verschiedenen vom VDH anerkannten Rally-Obedience-Wertungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 200 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.

DogDance

- Der DogDance-Richter-Anwarter muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten DogDance-Richtern (Hauptrichter) die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er mindestens 80 Tänze unter Aufsicht eines offiziellen Richters schattenrichten (davon mindestens 50x offizielle Klasse und 30x Funklasse – je 50% HTM und FS).

Treibball

- Der Treibball-Richter-Anwarter muss bei mindestens 3 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Treibball-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 20 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten



Hoopers

- Der Hoopers-Wertungsrichter-Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 3 verschiedenen vom VDH anerkannten Hoopers-Richtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 150 Wertungsläufe in verschiedenen Prüfungsstufen, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten.

Spürhunde

- Der Spürhunde-Wertungsrichter-Anwärter muss bei mindestens 4 termingeschützten Veranstaltungen und mindestens 2 verschiedenen vom VDH anerkannten Spürhunde -Wertungsrichtern die Anwartschaften ausführen. Hierbei muss er die Möglichkeit haben, mindestens 50 Teams in verschiedenen Prüfungsstufen und Prüfungssparten, die in den Prüfungsordnungen des VDH vorgesehen sind, zu bewerten

7.3 Abschlussprüfung

Der zuständige VDH-Obmann oder der ausbildungs- und prüfungsberechtigte VDH Mitgliedsverein sammelt alle über einen Richter-Anwärter eingehenden Berichte und Beurteilungen. Diese Stelle entscheidet nach genauer Prüfung der vorliegenden Unterlagen, ob der Richter-Anwärter geeignet ist, zur nachstehend beschriebenen Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Die Form, der Inhalt und Umfang der Abschlussprüfung wird vom zuständigen VDH-Obmann bzw. prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein festgelegt.

- 7.3.1** Der Termin der Abschlussprüfung ist mindestens 8 Wochen vorab zu veröffentlichen und dem Prüfling persönlich bekannt zu geben.

- 7.3.2** Die Abschlussprüfung erfolgt, soweit die Abwicklung der Ausbildung durch den betreffenden VDH Ausschuss erfolgte, vor einer Prüfungskommission, die vom VDH Vorstand auf Vorschlag des zuständigen VDH Ausschuss berufen wird. Die Prüfungskommission setzt sich im Regelfall zusammen aus einem Mitglied des VDH-Ausschusses und einem weiteren VDH Richter der betreffenden Sportsparte. Soweit das Ausschussmitglied nicht VDH-Leistungsrichter/-Wertungsrichter/-Hauptschiedsrichter der Sparte, ist ein weiterer Richter hinzuzuziehen. (Mindestanforderung 2 VDH-Richter der Sparte.)

Der Richter-Anwärter hat in der praktischen Prüfung wenigstens 2 Leistungsklassen zu richten. Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

Zusätzlich hat der Richter-Anwärter der Sparten Agility, Gebrauchshundsport, Mondioring, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundsport [optional], Wasserarbeit) im Rahmen der Zusatzausbildung BH/VT (VDH) (Begleithund) in der praktischen Prüfung mindestens einen Hund BH-VT zu beurteilen.

Die Anzahl der zu beurteilenden Hunde bestimmt die Prüfungskommission.

- 7.3.3** Der Richter-Anwärter hat einen Fragebogen mit Fragen aus der Praxis eines Leistungs-/Wertungsrichters (Verbandsstruktur, Kynologie, Fragen zur Prüfungsordnung, zum Regelwerk und zum Richten – Leistungsrichterleitfaden – soweit in der Sparte vorhanden -) zu beantworten.



- 7.3.4** Der/die Richter-Anwärter hat den Ablauf einer Prüfung (unterschiedlich nach der Sparte) und hier auch die Aufgaben eines (Obedience) Ringstewards, (Flyball) Linienrichters/Zeitnehmers, (alle Sparten) Prüfungsleiters, (IPO/FH) Schutzdiensthelfers, (Agility) Zeitnehmer und Ringschreiber und die eines Richter mündlich zu schildern und zu erläutern.
- 7.3.5** Allgemeine Aussprache des Richter-Anwärters mit dem Prüfungsbeauftragten über die Aufgaben eines Leistungsrichters.
- 7.3.6** Jährlich werden nach Bedarf Abschlussprüfungen durchgeführt (Einzelabnahmen sind nicht zulässig). Teilnehmen können die Richter-Anwärter, die von ihren zuständigen VDH Mitgliedsverein als prüfungsreif gemäß den Vorgaben aus § 6 dieser Ordnung vorgeschlagen werden.

Die Zulassung zum Richter ist von der mindestens ausreichenden Leistung in der Abschlussprüfung abhängig. Die Prüfungskommission wertet die Unterlagen nach folgenden Kriterien aus:

60 %-ige Wertigkeit der Praxis,
40 %-ige Wertigkeit der Theorie.

Das Ergebnis der Abschlussprüfung ist dem Richter-Anwärter schriftlich mitzuteilen. (Auch bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung ist der Richter-Anwärter schriftlich zu verständigen.) Gegen diese Entscheidung gibt es kein Einspruchsrecht.

Dem in der Abschlussprüfung erfolglosen Richter-Anwärter bleibt es freigestellt, sich nach halbjähriger Nachschulung erneut über seinen VDH/MV zur nächsten Abschlussprüfung zu melden.

§ 8 Ernennung zum Richter

- 8.1** Nach bestandener Abschlussprüfung wird der Richter-Anwärter durch den VDH zum Richter ernannt und in die VDH Richter Liste aufgenommen, welche vom VDH veröffentlicht wird.
- 8.2** Im Falle der vom VDH an den VDH Mitgliedsverein delegierten Ausbildung und Prüfung erfolgt die Ernennung zum Richter durch den VDH Mitgliedsverein, der die Bewerbung zugelassen hat. Sie wird bestätigt durch die Aushändigung des Richter-Ausweises und Aufnahme in die VDH-Richterliste, welche vom VDH veröffentlicht wird. Hierzu hat der VDH Mitgliedsverein den VDH über den zuständigen VDH Obmann über das Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten.
- 8.3** Nach bestandener Abschlussübung erfolgt die Ernennung zum VDH-Richter für die Dauer von drei Jahren auf Probe.
- 8.4** Nach Ablauf von drei Jahren kann die endgültige Ernennung zum Richter erfolgen.

Die zuständigen VDH Mitgliedsvereine können festlegen, ob sie eine zeitliche Befristung für die Ausübung des Richteramtes vorsehen.



- 8.5** Leistungsrichter der Sparten Agility, Gebrauchshundsport, Mondioring, Obedience, Rettungshundesport, Turnierhundsport [optional bei erfolgter Zusatzausbildung], Wasserarbeit:

Die Ernennung berechtigt zur Tätigkeit als Richter im VDH, wobei die Abnahme von BH/VT (VDH) -Prüfungen eingeschlossen ist.

- 8.6** Die Richtertätigkeit gilt jeweils nur im Bereich des VDH Mitgliedsverein, dem der Richter als Einzelmitglied angehört. Die Übernahme einer Tätigkeit im Bereich anderer VDH Mitgliedsverein ist von der Zustimmung jenes VDH Mitgliedsverein abhängig und nur auf Anforderung durch eines anderen VDH Mitgliedsverein zulässig.
- 8.7** Auslandseinsätze sind erst nach endgültiger Ernennung möglich.

§ 9 Aufgaben, Pflichten und Rechte des Richters

- 9.1** Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Richtersamtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jeder Zeit und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Richter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Hundesportlern und der Öffentlichkeit die VDH-Mitgliedsvereine, den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

- 9.2** Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung ist das Bewerten von Hunden auf VDH/FCI-termingeschützten Prüfungen. Das Bewerten von Hunden außerhalb von VDH/FCI stellt keine Richtertätigkeit im Sinne dieser Ordnung dar und ist nicht untersagt, dort vergebene Bewertungen und vergebene Ausbildungskennzeichen, einzig nach nicht VDH/FCI Prüfungsordnungen, sind nicht VDH/FCI anerkannt. Seine Tätigkeit hat der Richter ohne persönliche oder wirtschaftliche Vor- und Nachteile auszuüben. Seine Beurteilung der Arbeitsleistung der Hunde hat er unabhängig von der Person des Hundeführers oder Hundeeigners ausschließlich nach seinen eigenen Wahrnehmungen zu fällen.

- 9.3** Der Richter beurteilt die gezeigten Arbeitsleistungen der Hunde gemäß der Maßgabe aus den geltenden PO des VDH und/oder FCI.

Ein Ausbildungskennzeichen darf nur an solche Hunde vergeben werden, deren Leistungsstand dies rechtfertigt.

Der Richterspruch ist am Prüfungstage unanfechtbar. Einsprüche sind möglich, wenn dem Richter Verstöße gegen die Bestimmungen der PO und der ergangenen zusätzlichen Bestimmungen des VDH unterlaufen sind.

Einsprüche müssen spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung schriftlich bei dem Verband vorliegen, der den Termenschutz für die Veranstaltung erteilte. Später eingehende Einsprüche werden nicht mehr anerkannt.

Seine Beurteilungsunterlagen hebt der Richter zwölf Monate auf, um im Bedarfsfall Einsicht zu gewähren.

- 9.4** Unbeschadet seiner eigentlichen und primären Aufgaben, der Leistungsbeurteilung auf Prüfungen, hat der Richter als Repräsentant des VDH auch weitere



Verpflichtungen wie z.B. Auskunftserteilung in Fragen des Hundesports, der PO und der Organisation.

9.5 Über besondere Vorfälle wie auch über beleidigendes und unsportliches Verhalten einzelner Hundeführer anlässlich der von ihm gerichteten Prüfung, hat der Richter unverzüglich schriftlich Mitteilung an den entsprechenden VDH Mitgliedsverein zu machen, dies gilt auch dann, wenn der Richter direkt am Veranstaltungstag eine Disqualifikation gemäß VDH-Bestimmungen zur PO ausgesprochen hat. Der VDH Mitgliedsverein überprüft die erhobenen Vorwürfe und entscheidet gemäß Ordnungs- und Disziplinarrecht der jeweils gültigen VDH-PO.

9.6 Der Richter hat innerhalb des VDH Bereiches jährlich mindestens vier termingeschützte Prüfungen zu richten und an der durchzuführenden Richtertagung seines zuständigen VDH Mitgliedsvereins teilzunehmen.

Richter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können in der folgenden Prüfungssaison einer Nachschulung unterzogen werden, bevor sie zu weiteren Prüfungen von ihrem Verband berufen werden. Weigert sich ein Richter, an der vorgesehenen Nachschulung teilzunehmen, kann auf Antrag des VDH Mitgliedsverein der Richter-Ausweis eingezogen und der Richter von der Richterliste gestrichen werden.

9.7 Für Prüfungen mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen im Sinne einer möglichen Zuchtzulassung [BH/VT (VDH); FCI-IGP V, FCI-IGP1-3, FCI-ZTP; FCI-IFH V,1-3, FCI-IGP-FH, FCI-IAD und FCI-Mondioring Kat.1-3 gilt:

- Dem Richter ist es nicht gestattet, Hunde zu richten, die in seinem Eigentum stehen oder deren Halter er ist. Er darf ebenfalls keine Hunde richten, die von Personen geführt werden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Veranstaltungen, bei denen die LR durch die prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsvereine oder den VDH selbst zugeteilt werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.
- Ein Richter darf in einer termingeschützten Prüfung eines örtlichen Vereins, dem er selbst als Einzelmitglied angehört, das Amt des Richters nicht ausüben.
- Ein Richter darf bei einer termingeschützten Veranstaltung in der er selber als Richter eingesetzt ist nicht zeitgleich als Hundeführer gemeldet sein. Dies gilt auch bei Einsatz von mehreren LR in einer Veranstaltung.

9.8 Der Richter sollte selbst sportlich tätig sein.

9.9 Kostenerstattung gegenüber dem Veranstalter einer termingeschützten Veranstaltung (Richterspesen, Fahrkosten, Übernachtungskosten und Portokosten) macht er gegen Rechnungslegung geltend. Dies steht ihm auch dann zu, wenn in Folge von Versäumnissen der Veranstalter oder aus Gründen der Nichtbeachtung von PO-Vorschriften oder anderer geltender VDH-Bestimmungen, Prüfungen oder Wettkämpfe abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden können. Grundlage der Kostenerstattung ist die VDH-Spesenordnung der jeweils gültigen Fassung.



9.10 Richter können nur auf der Richterliste eines prüfungsberechtigten VDH Mitgliedsverein als Richter geführt werden. Dies gilt auch bei Ernennungen zum Richteramt in unterschiedlichen Sparten.

9.11 Richter, die die Abschlussprüfungen bestanden haben, sind dem VDH zur Aufnahme in die VDH-Richterliste zu melden. Ein vorheriger Einsatz ist nicht möglich.

§ 10 Maßregeln und Beendigung

10.1 § 9 ist gleichermaßen auf Richter als auch Bewerber und Anwärter anzuwenden.

10.2 Verstöße des Richters, insbesondere gegen die Bestimmungen des Richtens, des Hundesports und der Wettbewerbsbestimmungen, sind zu ahnden. Zuständig für die Ahndung von Verstößen ist der VDH Mitgliedsverein, dem der Richter angehört. Jener kann erkennen auf:

1. Einstellung
2. Verweis
3. Befristete Sperre bis zu zwei Jahren
4. Befristete Sperre über zwei Jahre hinaus mit Auflagen
5. Rücknahme der Ernennung

10.3 Ein Richter kann jederzeit auf Antrag des VDH/MV bei Vorliegen gravierender Gründe auch gegen seinen Willen von seinem Amt entbunden werden. Eine zeitlich begrenzte Beurlaubung von maximal zwei Jahren aus persönlichen, familiären oder beruflichen Gründen, ist ebenfalls auf Antrag möglich. Nach Ablauf einer Beurlaubung kann der Richter vor seinem erneuten Einsatz einer Nachschulung unterzogen werden.

10.4 Ist gegen einen Richter ein Verfahren wegen Verletzung dieser Richterordnung oder Ehrenratsverfahren, das auch Vorwürfe außerhalb der Richtertätigkeit zum Inhalt haben kann, eingeleitet, kann er von seinen Amtsgeschäften als Richter beurlaubt werden. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.

10.5 Eine Beurlaubung wird vom VDH/MV ausgesprochen. Im Falle der Zuständigkeit des VDH kann der Betroffene Beschwerde beim VDH einlegen, ansonsten finden die Bestimmungen des zuständigen Vereines Anwendung.

10.6 Wird ein Richter insbesondere wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder vorsätzlich begangener Straftaten, insbesondere wegen Körperverletzung, Urkundenfälschung u. ä. von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt, so wird, er sofort seines Amtes enthoben. Diese Entscheidung erstreckt sich auf alle seine Ernennungen als Richter.

10.7 Der Richter verliert nach Austritt oder rechtskräftigem Ausschluss aus einem VDH-Mitgliedsverband alle Rechte und Befugnisse, die ihm nach dieser Rahmenordnung gegeben sind. In solchen Fällen ist der Richterausweis freiwillig und unverzüglich an den VDH zurückzugeben. Geschieht dies nicht, wird die Ungültigkeit des Richterausweises auch ohne Zustimmung des ehemaligen Inhabers in "UR" veröffentlicht.



- 10.8** Wechselt ein Leistungsrichter/Wertungsrichter innerhalb des VDH den Mitgliedsverein und wünscht im neuen Verband seine Richtertätigkeit fortzusetzen, kann das nur geschehen, wenn er vom Altverein eine Bescheinigung über die bisherige Tätigkeit vorlegt, und der Altverband bestätigt, dass gegen die Fortführung des Ehrenamtes innerhalb des VDH keine Bedenken bestehen.
- 10.9** Hat ein Richter seinen Richter-Ausweis an den VDH zurückgegeben mit der Bitte, aus der Richterliste gestrichen zu werden, so kann er frühestens nach einem Zeitablauf von einem Jahr unter den Bedingungen nach § 5 wieder in die Richterliste aufgenommen werden.
- 10.10** Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten Begründung des Beschlusses das VDH-Verbandsgericht anrufen.

§ 11 Information des VDH

VDH Mitgliedsvereine, die die Ausbildung und Prüfung von Richtern in eigener Verantwortung durchzuführen, haben die Information über die Aufnahme von Richter-Anwärtern und Ernennung von Richtern unverzüglich der VDH Geschäftsstelle unter Angabe des vollständigen Namens, Geburtsdatum, Wohnort, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon, Mobilrufnummer...) und Ausweisnummer mitzuteilen. Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Wochen zu erfolgen.

Der Ernannte wird in die VDH-Richter-Liste aufgenommen.

Diese VDH Mitgliedsvereine führen eine Liste der zugelassenen Richter getrennt nach Sportarten. Diese Liste enthält alle notwendigen Personaldaten und eine Ausweisnummer. Eine aktualisierte Liste ist dem VDH im Januar eines Jahres einzureichen.

§ 12 Auslandeinsatz

Ein Richter-Einsatz im Ausland, innerhalb der FCI, kann erst nach dreijähriger Inlandstätigkeit auf Antrag der ausländischen LAO (ausländischer Kennel-Club) und nur bei Freigabe durch den VDH erfolgen. Ein Auslandeinsatz als FCI Richter mit Vergabe von Ausbildungskennzeichen gemäß FCI Prüfungsordnungen außerhalb der FCI darf nur bei Vereinen erfolgen, die dem britischen Kennel Club (The Kennel Club), dem amerikanischen Kennel Club (AKC) und Canadian Kennel Club (CKC) angehören.

Auch der Einsatz bei derartigen Clubs kann nur mit Freigabe, wie vorstehend beschrieben, erfolgen.

Ein Auslandeinsatz kann nur erfolgen, wenn der VDH den Richter auf Antrag des zuständigen VDH Mitgliedsvereins auf die FCI-Leistungsrichterliste setzen lässt. Dem Antrag ist der Nachweis folgender Mindestvoraussetzungen beizufügen:

- a) dreijährige Inlandstätigkeit (endgültige Ernennung zum Richter) unter Nachweis einer Mindestanzahl von Prüfungseinsätzen und vorgenommener Bewertungen (ohne Begleithundprüfung), beide Bedingungen sind zu erfüllen.



- Agility: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 1200 Bewertungen
- Gebrauchshundsport: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 200 Bewertungen (IGP/FCI-FH/FH2)
- Mondioring: 12 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
- Obedience: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
- Rettungshundesport: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
- Turnierhundsport: 15 termingeschützte Veranstaltungen, Bewertungen 300 (VK, GL)
- Wasserarbeit: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen
- Flyball: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen (Mannschaften)
- Rally-Obedience: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
- DogDance: 15 termingeschützte Veranstaltungen, 600 Bewertungen
- Treibball: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen
- Hoopers: 10 termingeschützte Veranstaltungen, 100 Bewertungen
- Spürhunde: 5 termingeschützte Veranstaltungen, 50 Bewertungen

Freigaben für Veranstaltungen mit FCI-Terminschutz, Qualifikationsprüfungen der FCI-LAO, Meisterschaften der FCI-LAO und FCI-Veranstaltungen können nur unter weitergehenden Voraussetzungen erteilt werden:

- b) Einsatz in einer VDH Mitgliedsverein Verbandsprüfung mit einer Mindestanzahl von Teilnehmern:
- Agility: 50 Teilnehmer (A3)
 - Gebrauchshundsport: 25 Teilnehmer (IPO 3)
 - Mondioring: 10 Teilnehmer (Kat 1-3)
 - Obedience: 25 Teilnehmer (OB 3)
 - Rettungshundesport: 20 Teilnehmer (mindestens 10 Teilnehmer in Stufe B)
 - Turnierhundsport: 80 Teilnehmer (mind. 30 Teilnehmer VK 3)
 - Wasserarbeit: 10
 - Flyball: 10 Mannschaften
 - Rally-Obedience: 40 Teilnehmer
 - DogDance: 10 Teilnehmer
 - Treibball: 20 Teilnehmer
 - Hoopers: 20 Teilnehmer
 - Spürhunde: 20 Teilnehmer

§ 13 Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

- 13.1** Diese Ordnung wurde von der VDH Mitgliederversammlung am 01.08.2021 beschlossen. Sie tritt nach Eintragung beim Amtsgericht Dortmund in Kraft.
- 13.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.



- 13.3** Abweichungen/Ausnahmen zu den in der VDH-Rahmenordnung festgelegten Verfahrensweisen/Grundanforderungen sind in begründeten Einzelfällen beim zuständigen VDH Ausschuss über den zuständigen VDH Obmann beim VDH Vorstand zu beantragen.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Ordnung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.